

§ 1 Allgemeines zur Förderung von Klimaschutzprojekten

Der gemeinnützige Verein Klimacent Austria betreibt eine Plattform zur Crowdfunding-Finanzierung von Klimaschutzprojekten sowie zur Bündelung der gesellschaftlichen Kräfte für eine Kostenwahrheit bei den atomar/fossilen Energieträgern. Dabei werden Fördergelder (Spenden) zur Teil-Kompensation des selbst verursachten Fußabdruckes organisiert. Die Höhe vom freiwilligen Klima-Beitrag orientiert sich am Energie- bzw. Ressourcenverbrauch im eigenen Verantwortungsbereich. Für die registrierten Projekte werden dazu „Anlagekonten“, für Gemeinden sowie Organisationen als Kooperationspartner „Klimafonds“ eingerichtet und verwaltet.

Für die Höhe der „CO₂-Abgabe“ wird folgende vereinfachte Berechnung festgelegt: 1 Cent pro kg CO₂ (spezifischen CO₂ Emissionen/kWh laut Umweltbundesamt, für Strom ist lt. EControl der UCTE Mix mit 0,344 kg/kWh festgelegt). Für Flugreisen und Kreuzfahrten 1 Cent pro Reisekilometer sowie für die Graue Energie des laufenden Ressourcenverbrauches 1 % der Einkaufskosten. Alternativ können jährliche Pauschalen definiert werden: für Haushalte/Personen € 50.-, für Organisationen und Kleinfirmen € 150.- sowie für Gemeinden mind. € 2.- pro Einwohner.

Um die politische Wirkung der Mehrzahlung zu erhöhen, ist eine Veröffentlichung im Internet möglich.

§ 2 Lenkungsmöglichkeit der Fördergelder

Der Klima-Cent- Beitrag kann a) als „**Direkt-Förderung**“ an ein bestimmtes Klimaschutz- oder Ökoenergieprojekt - oder b) als „**Allgemeinförderung**“ einem „Klimafonds“ auf Gemeindeebene oder von Kooperationspartnern zugewiesen werden. Die Liste der Einzelprojekte sowie der verschiedenen „Klimafonds“ sind unter www.klimacent.at veröffentlicht. Pro Fördervertrag kann nur ein Lenkungswunsch festgelegt werden. Eine Änderung der Lenkung kann jederzeit schriftlich erfolgen, wirksam für die jährliche Geldzuteilung ist die am 31. 12. jedes Jahres vorliegende Auswahl. Ist im Fördervertrag keine eindeutige Definition der Lenkung ersichtlich, erfolgt die Zuteilung auf den Fonds „Bürgerkraftwerke“.

§ 3 Anforderungen an die Projektträger für die Inanspruchnahme von Fördergeldern

- Abschluss eines Registrierungsvertrages
- Projektbeschreibung unter Angabe der CO₂ Einspareffekte

Über die Plattform „KlimaCent“ kann für Projekte „angespart“ werden. Auf ein „Projektkonto“ zugewiesene Fördergelder verbleiben auf diesem solange, bis die Anlage in Betrieb geht bzw. die Projektumsetzung nachgewiesen wird. Erfolgt keine Realisierung, werden die angesparten Fördergelder auf ein neues Projekt des Projektträgers oder auf das Konto „Klimaschutzprojekte der AEEV“ zugewiesen.

Zur Sicherung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung sowie des jeweiligen Förderbedarfes ist der Registrierungsvertrag alle 10 Jahre zu bestätigen.

§ 4 Ausbezahlung der Förderungen

Die Auszahlung der Projekt-Direktförderungen bzw. Zuteilungen an die Klimafonds erfolgt jährlich unter Abzug eines Kostendeckungsbetrages von max. 20 %. Mit diesem „Overhead“ wird der unabhängige Betrieb der Plattform (Einwerben neuer KundInnen, Marketing, Vertrieb, Kundenkommunikation sowie Zu- und

Aufteilung der Fördergelder) sowie ein Lobbying für die Energieautonomie und für eine Kostenwahrheit im Energiesektor gesichert.

§ 5 Anspruch und Dauer der Zuteilung von Direkt-Förderungen an Produzenten

Bei Direktförderungen, die von jedem Projektbetreiber selber einzuwerben sind, werden 50% des Netto-Förderbetrages den Klimafonds für neue Öko-Kraftwerke zugeteilt, um gezielt einen rascheren Neubau von Ökostromanlagen zu unterstützen. Die Zuteilung von Fördergeldern erfolgt nur in dem Umfang bzw. solange, wie Zahlungen an die AEEV erfolgen. Die tatsächliche Höhe der Zuteilung an ein Projekt ergibt sich durch die Anzahl und Höhe der einzelnen einbezahlten Direktförderbeträge innerhalb eines Kalenderjahres (1.1.bis 31.12.), zuzüglich eventueller Zuteilungen aus den verschiedenen Klimafonds. Für die Projekt- bzw. Anlagenbetreiber sind dies neben dem Erlös für die produzierten Ökostrommenge weitere umsatzsteuerfreie Erträge und als Einnahmen zu verbuchen bzw. zu versteuern. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.

§ 6 Mittelverwendung bei den „Klimafonds“

Die zweckmäßige Verwendung der Geldmittel aus den „Gemeindefonds“ wird bei Teilnahme der Gemeinde an der Plattform unter Einbezug vom örtlichen Umweltausschuss oder E5 Team festgelegt. Bei sonstigen „Klimafonds“ erfolgt diese auf Vorschlag der jeweiligen Kooperationspartner. Fördergelder, die Gemeindefonds zugeteilt werden, deren Gemeindeverwaltung nicht an der Plattform teilnimmt, fließen solange dem Fonds „Bürgerkraftwerke“ zu, bis die betreffende Gemeinde Klimacent-Kunde geworden ist. Wird der Klimacent-Fördervertrag einer Gemeinde oder Kooperationspartners gekündigt, werden verbleibende Förderbeträge spätestens nach 3 Jahren dem Fonds „Klimaschutzprojekte der AEEV“ zugeordnet. Auszahlungen aus den jeweiligen Klimafonds sind schriftlich mit Angabe des Verwendungszweckes zu beantragen. Standardmäßig ist ein max. Zuschuss von € 30.-/eingesparter Tonne CO₂ festgelegt. Die Einsparung wird auf Basis der durchschnittlichen Jahresproduktion/Lebensdauer der jeweiligen Anlage ermittelt Auf Basis vom Emissionswert von 0,344 kg CO₂/kWh bei Strom bedeutet dies einen max. Einmalzuschuss für Fotovoltaik von € 180.-/kWp, für Biomasse von € 1.250.-/kWp, für Kleinwasserkraft von € 1.600.-/kWp, für Wind von € 500.-/kWp, wobei an ein Einzelprojekt max. 80% der im Fonds vorhandenen Mittel ausbezahlt werden.

§ 7 sonstige Bestimmungen

Die Einhebung und Auszahlung von Fördergeldern ist auf unbegrenzte Zeit festgelegt. Die Abbuchung des vereinbarten Förderbetrages erfolgt nach Vertragsabschluss jeweils im Februar jeden Jahres (ab September nur mehr von 50 % des Jahresbetrages, - danach. Die Wirksamkeit der jeweiligen Verträge tritt bei Unterzeichnung ein. Ein Rücktrittsrecht besteht jedenfalls innerhalb von zwei Wochen. Der Förderer ist damit einverstanden, dass die übermittelten Daten über EDV verarbeitet und für statistische Zwecke verwendet werden, wobei den Bestimmungen des Datenschutzes entsprochen wird. Streitigkeiten und Ungereimtheiten werden tunlichst im Vorfeld geklärt, bei unlösbaren Konflikten ist der Gerichtsstand Bregenz festgelegt. Sollten einzelne Bestimmungen des Fördervertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Fördervertrages an sich nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien ursprünglich gewollt haben. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke. Die Förderrichtlinien bleiben bis zur Veröffentlichung einer neueren Version aufrecht.

Stand 12. März 2019